

BGer 4C.30/2004 vom 10. Juni 2004

Bundesgericht, 2004-06-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.30_2004

FR: TF 4C.30/2004 du 10 juin 2004

IT: TF 4C.30/2004 del 10 giugno 2004

Regeste

Immaterialgüter-, Wettbewerbs- und Kartellrecht

Erwägungen

E. 1

Im vorliegenden Fall ist unbestritten, dass die streitigen Uhren am Stand der Beklagten an der Weltmesse für Uhren und Schmuck 1999 angeboten worden sind. Die Klägerin wirft der Beklagten vor, sie habe schuldhaft an den durch die B._____ GmbH begangenen Modellrechts- und Wettbewerbsverletzungen mitgewirkt, indem sie dieser einen Platz an ihrem Stand mit einer Vitrine zur Verfügung gestellt habe.

E. 2

Die Vorinstanz führte im angefochtenen Urteil aus, dass zwischen der Beklagten und der B._____ GmbH ein Untermietverhältnis bezüglich der Vitrinen, in denen die fraglichen Uhren ausgestellt worden seien, bestanden habe. Eine Haftung der Beklagten setze voraus, dass ihr ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen vorgeworfen werden könne. Im vorliegenden Fall sei fraglich, ob die Beklagte in ihrer Eigenschaft als Vermieterin der Vitrinen verpflichtet gewesen sei, besondere Vorkehrungen gegen die Verletzung von Immaterialgüterrechten durch den Untermieter zu treffen. Die Feststellung, ob die ausgestellten Objekte irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzen, sei meist schwierig, wenn nicht gerade besonders bekannte Waren nachgeahmt würden. Wie es sich damit verhalte, könne jedoch offen bleiben, weil im Parallelverfahren gegen die Untermieterin, die B._____ GmbH, sowohl eine Verletzung des Modell- bzw. Designrechts als auch das Vorliegen unlauteren Wettbewerbs verneint worden seien.

E. 3

Die Begründung der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden. Wie sich im Parallelverfahren ergeben hat, kann der B._____ GmbH durch das Ausstellen der umstrittenen Uhren weder eine Schutzrechtsverletzung nach MMG bzw. DesG noch eine Wettbewerbsverletzung nach UWG vorgeworfen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom heutigen Tag, 4C.32/2004). Wenn aber dem Anbieter als angeblichen Primärstörer keine Schutzrechts- bzw. Wettbewerbsverletzung vorgeworfen werden kann, muss das Gleiche auch für den Vermieter von Vitrinen als angeblichen Sekundärstörer, welcher dem Anbieter an seinem Stand Vitrinen zur Präsentation der umstrittenen Waren zur Verfügung stellte, gelten. Zu Recht behauptet auch die Klägerin nicht, dass die Haftung des Sekundärstörers weiter gehe als diejenige des Primärstörers. Das Zivilgericht hat daher zutreffend sowohl eine Schutzrechts- als auch eine Wettbewerbsverletzung verneint.

E. 4

Soweit in der Berufung die von der Vorinstanz getroffene Kosten- und Entschädigungsregelung beanstandet wird, ist auf die Berufung nicht einzutreten. Die Kosten- und Entschädigungsfolgen richten sich nach kantonalem Prozessrecht. Nur wenn das Bundesgericht den Entscheid in der Sache abändert, kann gestützt auf Art. 157 und Art. 159 Abs. 6 OG auch die Kosten- und Entschädigungsregelung angepasst werden (BGE 91 II 146 E. 3 S. 150 m.w.H.). Da im vorliegenden Fall kein Anlass besteht, den angefochtenen Entscheid aufzuheben oder abzuändern, kann auch die dem kantonalen Recht unterstehende Kosten- und Entschädigungsregelung nicht überprüft werden (Art. 43 Abs. 1 OG).

E. 5

Die Berufung ist daher abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Klägerin kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 156 Abs. 1 und Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.